

# Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 28.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	41.282.083 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	45.725.935 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.021.190 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	39.857.534 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.959.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	8.287.440 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Die **Verringerung der allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 4.443.852 EUR festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | <b>310 v.H.</b> |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | <b>626 v.H.</b> |

#### 2. Gewerbesteuer

**440 v.H.**

### § 7

Nach dem **Haushaltssanierungsplan** wird der Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2016 nicht erreicht. Auch der Haushaltsausgleich ohne Konsolidierungshilfe wird im Haushaltsjahr 2021 nicht erreicht. Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.